Edited by Foxit PDF Editor Copyright (c) by Foxit Software Company, 2003 - 2009 For Evaluation Only.

Sicherheitsdatenblatt gem. VO (EG) 1907/2006

erstellt: 11.05.2012

aktualisiert:



1	Bezeichnung des Stoffs bzw.	Gemischs und des Unternehmens
---	-----------------------------	-------------------------------

1.1 Produktidentifikator **Schmutzkiller**

1.2 Identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

1.3 Lieferant Fliesen und Natursteine Süss GmbH

Seier 11

DE- 94474 Vilshofen/Alkofen T: +49 8549 97188-0 F: +49 8549 97188-30

1.4 Notrufnummer +49 8549 97188-0

Erreichbar während der Büroöffnungszeiten:

Mo – Do 8.00 – 17.00 Uhr Fr 8.00 – 15.00 Uhr

Vergiftungsinformationszentrale Freiburg:

+49 761 19240 Erreichbar 0-24 Uhr



2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

▲ Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische Kategorie 1

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

▲ Gemäß RL 1999/45/EG

Das Gemisch ist gemäß der RL 1999/45/EG nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

▲ Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008



Achtung

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
P101*	lst ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
P102*	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234	Nur im Originalbehälter aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter der Problemstoffsammlung zuführen.

* Angabe nur für den Endverbraucher notwendig.

▲ Gemäß RL 1999/45/EG

Entfällt.

Das Gemisch ist gemäß der RL 1999/45/EG nicht kennzeichnungspflichtig.

Wir empfehlen folgende Sicherheitsratschläge zu beachten:

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Phosphorsäure 5 - 10 % (CAS: 7664-38-2)

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Inhaltsstoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

None	CAS # / EC # / Index #	Gew.%	Einstufung gem.		
Name			RL 67/548/EWG*	VO (EG) 1272	2/2008*
Phosphorsäure % 7664-38-2 / 231-633-2 / 5 - 10 015-011-00-6		C; R 34	Met. Korr. 1 Hautätz. 1	H290 H314	

^{*} Der Wortlaut der angegebenen R- bzw. H-Sätze und Gefahrenkategorien ist Kapitel 16 zu entnehmen



4 Erste – Hilfe – Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Keinerlei Verabreichungen bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen.

Kontaminierte Kleidung wechseln.



Frischluftzufuhr. Sofort Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit reichlich Wasser abwaschen.

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt aufsuchen.

nach Verschlucken

Mund mit kaltem Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Ider Patient bei Bewusstsein ein Glas

Wasser nachtrinken lassen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Zustand des Patienten sollten Symptome und Allgemeinzustand durch den Arzt beurteilt werden.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht – Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignet

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter Brandbedingungen können folgende Gase entstehen: Phosphoroxide (PO₄)

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Geschlossener Schutzanzug. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.



6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Beschränkter Zugang zum betroffenen Bereich, bis die Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Säurebinder, Sägemehl) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig (s. Punkt 13) entsorgen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen s. Punkt 8 Entsorgung s. Punkt 13



7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Produkt nicht mit den Augen und der Haut in Kontakt kommen

lassen. Dämpfe nicht einatmen. Behälter dicht geschlossen halten. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Nicht mit anderen Produkten mischen. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Brand und Explosionsschutz

Stoff ist selbst nicht brennbar.

Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen auf die brennbaren Stoffe im Bereich abstimmen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Für gute Lüftung sorgen.

Trocken und vor Frost und Hitze geschützt lagern.

Im Originalbehälter und dicht geschlossen lagern.

Bei Umfüllen unzerbrechliche Gebinde verwenden und eindeutig und dauerhaft kennzeichnen. Getrennt von Laugen lagern.

▲ Werkstoffunverträglichkeit

Leicht korrosive Wirkung auf Metalle wie Aluminium, Zink und Zinn.

Empfohlene Lagertemperatur Raumtemperatur

▲ VbF Klasse Entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel



8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (gültig für A gem. GKV 2011 Anh. 1)

			TMW	/ KZW*	Anm	Dauer
Name	CAS#		[ppm]	[mg/m ³]		[min]
Phosphorsäure	7664-38-2	MAK	/	1/2		4x15 (Miw)

Arbeitsplatzgrenzwerte (gültig für D gem. TRGS 900 Jan. 2006) - zuletzt geändert 2011

		TMW / KZW*		
Name	CAS#	[ppm]	[mg/m³]	
Phosphorsäure	7664-38-2	/	2 E / 4 E	

*TMW Tagesmittelwert KZW Kurzzeitwert Miw Mittelwert

E Einatembare Fraktion
A Alveolengängige Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

▲ Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken, vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Verunreinigte Arbeitskleidung sofort wechseln und vor dem nächsten Tragen reinigen.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz

Bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen und/oder unzureichender Belüftung ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Filter P2

Handschutz

Schutzhandschuhe (z.B. Nitrilkautschuk) empfohlen.

Die Auswahl des geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung von Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung



9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

n. u.*

Aggregatzustand flüssig

🔺 Farbe farblos bis leicht rosa

Geruch geruchlos n. u.* Geruchsschwelle pH-Wert sauer Schmelzpunkt n. u.* Siedepunkt / Siedebereich

Flammpunkt n. a. (wässrige Lösung)

Verdampfungsn. u.* geschwindigkeit

n. u.* Obere Explosionsgrenze Untere Explosionsgrenze n. u.* Dampfdruck (50 °C) n. u.*

▲ Dichte (20 °C) ca. 1 g/cm3

Löslichkeit in Wasser (20 °C) löslich

Verteilungskoeffizient: Log Pow: -0,77 (Methode: berechnet (Lit.) – bezogen auf die n-Octanol/Wasser Reinsubstanz)

Selbstentzündlichkeit n. u.* Zersetzungstemperatur n. u.* Viskosität (20 °C) n. u.* Explosive Eigenschaften n. u.*

▲ Oxidierende Eigenschaften n. u.*

* Das Gemisch selbst wurde nicht getestet. Für einzelne Inhaltsstoffe liegen von den Lieferanten derzeit keine Informationen vor.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Metallen, Leichtmetallen: Es kann Wasserstoff entstehen (Explosionsgefahr!)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht mit anderen Chemikalien mischen.

Kontakt zu Laugen, Metallen, Leichtmetallen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Laugen, Metalle, Leichtmetalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.



11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizitätsuntersuchungen wurden an diesem Produkt nicht durchgeführt.

riangle Einstufungsrelevante LD $_{50}$ -Werte der Einzelkomponenten (Literaturwert)

Name	CAS-Nr	
Phosphorsäure	7664-38-2	LD ₅₀ (Oral/Ratte)=1530 mg/kg LD ₅₀ (Dermal/Kaninchen)=2740 mg/kg

🔺 Primäre Reizwirkung

Haut: leichte Reizung möglich Auge: leichte Reizung möglich

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung zu erwarten.

Cancerogenität

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0,1%, die bei der internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) oder der Amerikanischen Konferenz für behördliche Industriehygiene (ACGIH) als Carcinogen gelistet sind.

Mutagenität

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0,1%, die als Mutagen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0,1%, die als Reproduktionstoxisch eingestuff sind.

Weitere Angaben

Das Gemisch wurde gemäß den spezifischen Konzentrationsgrenzwerten der CLP-VO (EG) 1272/2008 Anh. VI eingestuft.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Am Produkt selbst wurden keine ökotoxikologischen Untersuchungen durchgeführt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 Anh. I sowie der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG eingestuft.

Aquatische Toxizität von Einzelkomponenten

Keine Daten vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zu erwarten (logPow<1)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten für das Produkt selbst vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten für das Produkt selbst vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Schädigende Wirkung durch pH-Wert Verschiebungen.



13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste nur über autorisierte Unternehmen entsorgen.

Nicht in die Kanalisation, in den Boden oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer

52102 g (ÖNORM S 2100); Abfallverzeichnis

Abfallname

Säuren und Säuregemische, anorganisch

Europäischer Abfallkatalog

Ungebrauchtes Produkt:

06 01 04* - Phosphorsäure und phosphorige Säure

Anmerkung: Der EAK-Abfallschlüssel ist herkunftsbezogen. Dies kann zu einer anderen Einstufung führen. Die Entscheidung darüber trifft der letzte Anwender.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung: Behälter vollständig entleeren und einem qualifizierten Fachbetrieb zur Rekonditionierung, Wiederverwertung oder Abfallentsorgung zuführen.

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklasse

8



14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Keine.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mischbar in Wasser. Greift die meisten Metalle schwach an.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

F-A, S-B IBC08 (ADR) IBC03 (IMDG)



15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006. Das Gemisch wurde eingestuft gemäß den Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG sowie gem. VO (EG) 1272/2008 Anh. I

Nationale Vorschriften:

Österreich:

▲ Kennzeichnung gemäß BGBI II 2000/81 ChemV 1999.

Entspricht den Bestimmungen der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und ist dementsprechend nicht als gefährlich eingestuft und nicht kennzeichnungspflichtig.

ChemG 1996 – Novelle 2011

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein gefährliches Gemisch im Sinne des österreichischen Chemikaliengesetztes 1996 – Novelle 2011 § 4.

▲ VbF – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BGBI 1991/240)
Bei diesem Produkt handelt es sich um keine brennbare Flüssigkeit gem. VbFEntfällt.

Deutschland:

Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999/ Anhang 4. WGK 1 (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.



16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt wird lediglich in Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschrieben. Die Berechnung der Einstufung gem. Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bzw. CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008 basiert auf der Einstufung der Einzelkomponente gem. Anhang VI der CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008, sowie auf Herstellerangaben ergänzt durch Angaben aus der Gefahrstoffdatenbank.

▲ Relevante R-Sätze

R 34 Verursacht Verätzungen.

Relevante H-Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden.

Relevante Gefahrenkategorien

Hautätz. 1B Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1B

Metallkorr. 1 Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische Kategorie 1

▲ Ausgabe Nr. 1

▲ Erstellt von UmEnA GmbH

△ Abkürzungen n. u. nicht untersucht

n. a. nicht anwendbar

